

# **Ergänzung der Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Voerde (Niederrhein) zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen**

## **Präambel**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Voerde vom 20. Mai 2016 und ist für alle Nutzer des Hallenbades Voerde verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß Ziffer 1.1 der Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Hallenbades der Stadt Voerde dienen.

Das Hallenbad Voerde wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat sich die Stadt Voerde als Betreiberin des Hallenbades in der Ausstattung des Hallenbades und in der Organisation des Badebetriebes eingestellt. Diese Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen und einen ordnungsgemäßen Badebetrieb zu ermöglichen, ist es jedoch zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung einschließlich dieser Ergänzung hierzu gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet. Verstöße werden im Rahmen des Hausrechtes behandelt. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Hallenbad; Betrieb der Sauna**

- (1) Für die Nutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist die jeweils aktuell geltende 7-Tage-Inzidenzstufe für den Kreis Wesel maßgebend. Bei der Inzidenzstufe „1“ entfällt die Testpflicht. Bei der Inzidenzstufe „2“ und „3“ gilt die im Eingangs- und Kassenbereich ersichtliche „Voraussetzung für die Nutzung des Hallenbades Voerde“.
- (2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (3) Im Eingangs- bzw. Ausgangsbereich des Hallenbades (Foyer, Kassenbereich und Zugang zu den Umkleiden) sowie dort, wo ein Mindestabstand von 1,50 Meter nicht gewährleistet werden kann, ist eine FFP2- bzw. OP-Maske zu tragen.
- (4) Vermeiden Sie Menschenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Hallenbades sowie auf den angrenzenden Parkflächen des Hallenbades.
- (5) Abstandsregelungen und Abstandsmarkierungen sind im Hallenbad zu beachten.
- (6) Verlassen Sie die Schwimmhalle des Hallenbades nach Ende der Schwimmbeckennutzung zügig.
- (7) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Hallenbad nicht gestattet.
- (8) Den Anweisungen des Badpersonals oder weiterer Beauftragter der Stadt ist Folge zu leisten.
- (9) Die Nutzung der Startblöcke, des 3-Meter-Sprungturms, des 1-Meter-Sprungbrettes, der Elefantenrutsche und die Nutzung der Wärmebänke im Bereich der Schwimmbeckenumgänge des Hallenbades ist nicht gestattet. Diese Einrichtungen sind gesperrt. In Absprache mit dem diensthabenden Badpersonal stehen die Sprunganlagen sowie Startblöcke lediglich für die notwendige Abnahme von Schwimmabzeichen zur Verfügung.
- (10) Die Sauna des Hallenbades bleibt bis auf Weiteres geschlossen. In Abhängigkeit der Entwicklung der Corona-Pandemie wird über einen Betrieb der Sauna entschieden.
- (11) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Voerde vom 20.05.2016 verstoßen, können des Hallenbades verwiesen werden.

## **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer aktuell bestehenden Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dieses gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionseinrichtungen im Eingangsbereich des Hallenbades und in den Toiletten.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

## **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Bereichen des Hallenbades, insbesondere im Ein- bzw. Ausgangsbereich, dem Zugang zu den Umkleidebereichen, in den Sammelumkleiden, Sammelduschen, Sammeltoiletten und auf den Beckenumgängen in der Schwimmhalle, die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein (Mindestabstand 1,50 Meter von Personen untereinander).
- (2) Die Sammelumkleiden dürfen von maximal 10 Personen, die Sammelduschen von maximal 3 Personen und die Sammeltoiletten von maximal 2 Personen gleichzeitig betreten werden.
- (3) Für die Nutzung des Hallenbades gibt es Zugangsbeschränkungen bzw. in den Schwimmbecken (Schwimmerbecken, Nichtschwimmerbecken, Planschbecken) jeweils Kapazitätsobergrenzen. Beachten Sie bitte die hierzu aushängenden Vorgaben im Eingangsbereich des Hallenbades und in der Schwimmhalle sowie die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe und im Bereich der Ein- bzw. Ausgänge der Schwimmbecken.
- (5) Halten Sie sich im Hallenbad an die Beschilderungen, Abstandsmarkierungen und folgen Sie den Anweisungen des Badpersonals oder weiterer Beauftragter der Stadt.
- (6) Das Planschbecken darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (8) Vermeiden Sie an Engstellen, z.B. Verkehrswegen, Durchgangstüren oder engen Räumen enge Begegnungen und warten Sie ggfls., bis der Weg frei ist bzw. Personen sich entfernt haben.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ergänzung der Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20. Mai 2016 tritt am 29.05.2021 in Kraft.

Stadt Voerde (Niederrhein)  
Der Bürgermeister

Haarmann